## Jonas Farwig



Oberbürgermeister der Stadt Offenbach a.M.

 - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Berliner Straße 60
63065 Offenbach

## Widerspruch wegen Ablehnung meines VIG-Antrags

Ihr Aktenzeichen:

Wennigsen, den 24.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte am 12.10.2020 einen Antrag gemäß § 4 VIG gestellt und um die Übersendung von Informationen bezüglich der letzten Betriebsüberprüfungen des Betriebs Kentucky Fried Chicken und um die entsprechenden Ergebnisse der Betriebsüberprüfungen gebeten. Leider wurde diesem Antrag nicht stattgegeben.

Gegen die Ablehnung meines Antrags lege ich hiermit aus nachfolgenden Gründen Widerspruch ein.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG ist der Anwendungsbereich eröffnet. Danach hat "Jeder" einen Anspruch auf die Informationen. Der Zugang ist von keinem besonderen Interesse oder einer Betroffenheit abhängig. (BT-Drs. 16/5404, S. 10.) Es liegen ferner auch keine Ausschlussgründe im Sinne von §§ 3, 4 Abs. 3-5 VIG vor. Die maßgeblichen VIG-Vorschriften sind auch weder verfassungswidrig noch europarechtswidrig. (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.12.2019, Az. 10 S 1891/19, Rn. 7 ff.)

## # Einzelfallentscheidung ist notwendig

Mit Verweis auf angeblich bundesweit uneinheitliche Gerichtsentscheidungen über die Gewährung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz wurde sich gegen eine Informationsübermittlung entschieden. Ein solch pauschaler Verweis auf (nicht einmal näher bezeichnete Rechtsprechung) stellt keine ausreichende Begründung nach § 39 VwVfG dar. Denn die Begründung muss sich auf den konkreten Einzelfall beziehen und darf sich nicht in formelhaften allgemeinen Darlegungen erschöpfen (OVG Münster NVwZ 1982, 326; VGH Mannheim NVwZ-RR 1989, 230), Tiedemann, in: BeckOK VwVfG, 48. Ed. 1.7.2020, § 39 Rn. 30.

Die im Zusammenhang mit der Kampagne "Topf Secret" befassten Oberverwaltungsgerichte gaben den Verbrauchern Recht.

Es folgt eine Auflistung mit allen mir hierzu bekannten Entscheidungen:

- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 13.12.2019 (Aktenzeichen 10 S 1891/19, 10 S 2077/19, 10 S 2078/19, 10 S 2614/19, 10 S 2647/19, 10 S 2685/19 und 10 S 2687/19)
- Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht am 16.01.2020 (Aktenzeichen 2 ME 707/19)
- Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen am 16.01.2020 (Aktenzeichen 15 B 814/19)
- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 06.03.2020 (Aktenzeichen OVG 12 S 17/19; OVG 12 S 25/19)
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof am 15.04.2020 (Aktenzeichen 5 CS 19.2087)

- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof am 22.04.2020 (Aktenzeichen 5 CS 19.2304)
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof am 27.04.2020 (Aktenzeichen 5 CS 19.2415)
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof am 07.08.2020 (Aktenzeichen 5 CS 20.1302)

Von uneinheitlichen Gerichtsentscheidungen kann folglich nicht die Rede sein.

## # Veröffentlichung ist zulässig

Mein Antrag darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der Plattformbetreiber FragDenStaat.de die Informationen erlangen und seinerseits im Internet veröffentlichen könnte. Erstens (a) können die Absichten dieses Plattformbetreibers nicht dem Antragsteller zugerechnet und eine Veröffentlichungsabsicht unterstellt werden und zweitens (b) wäre die Veröffentlichung der erlangten Informationen zulässig.

- (a) Einem Antragsteller, der seine Anfrage über die Plattform "Topf Secret" von FragDenStaat stellt, kann keine Veröffentlichungsabsicht unterstellt werden. Zudem wird ein Verhalten des Plattformbetreibers FragDenStaat nicht dem Antragsteller zugerechnet. (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.12.2019, Az. 10 S 1891/19, Rn. 29.) Eine automatisierte Veröffentlichung von den Informationen findet nicht statt. Vielmehr bleibt es auch bei Nutzung des auf der Website zur Verfügung gestellten Antragformulars die Entscheidung des jeweiligen Antragstellers, ob und wo er die erhaltenen Informationen später veröffentlicht. Insbesondere werden die Antragsteller mit der Nutzung des vereinfachten Verfahrens der Antragstellung über "Topf Secret" nicht zur anschließenden Veröffentlichung verpflichtet. "Topf Secret" stellt lediglich eine bürgerfreundliche Möglichkeit dar, auf einfache Weise den entsprechenden Informationsantrag zu stellen. Es bleibt aber allein die Entscheidung des einzelnen Antragstellers, ob er die erhaltenen Kontrollberichte veröffentlicht oder nicht.
- (b) Die Veröffentlichung der erlangten Informationen wäre zulässig. Es entspricht der ausdrücklichen Zwecksetzung des § 1 VIG, den Markt transparenter zu gestalten, sodass in einer Internetpublikation eine Stärkung des Verbraucherschutzes gesehen werden kann. (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.12.2019, Az. 10 S 1891/19, Rn. 29; OVG Lüneburg, Beschluss vom 24. Oktober 2017, Az. 10 LA 90/16, juris-Rn. 47.) Der Antrag entspricht erkennbar den Zwecken des VIG: Herstellung von Transparenz und Aufdeckung etwaiger Missstände.

Das VIG verbietet die Veröffentlichung von Informationen im Internet durch die jeweiligen Antragsteller nicht. (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.12.2019, Az. 10 S 1891/19, Rn. 39.) Dass es sich hierbei um eine planwidrige Regelungslücke handelt, erscheint deshalb unwahrscheinlich, weil das VIG in seiner ersten Fassung im Jahr 2007 und somit in Zeiten des Internets erlassen wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber bei Erlass des VIG die Möglichkeit der einfachen Verbreitung von Informationen über das Internet bewusst war.

Das VG Regensburg hat in seinem Urteil 9.7.2015 mit Aktenzeichen 5 K 14.1110 ausdrücklich eine Weitergabe von Informationen, die der Antragsteller nach § 6 Abs. 1 VIG über einen Betrieb erhält, an Dritte erlaubt. Dies hat der VGH München bestätigt. (VGH München Urt. v. 16.2.2017, Az. 20 BV 15.2208.)

Ich bitte Sie deshalb meinem ursprünglich gestellten Antrag statt zu geben und verbleibe mit freundlichen Grüßen